

Reglement der Musikschule Freienbach

Beschlussversion vom 12. Juni 2025

(Inkrafttreten: 1. August 2025)

Gestützt auf das kantonale Musikschulgesetz (MuSG) und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV) erlässt der Gemeinderat Freienbach das nachfolgende Reglement der Musikschule:

Erster Teil: Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement der Musikschule regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Gemeinderats, des Schulrats, der Abteilungsleitung Bildung / Hauptschulleitung, der Musikschulleitung, der Musikschulverwaltung, der Steuergruppe Musik sowie der Musikschullehrpersonen.

² Das Funktionendiagramm der Gemeindeschule Freienbach ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Zweiter Teil: Musikschule

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule

¹ Die Gemeinde Freienbach führt eine Musikschule. Diese ist vom Gemeinderat dem Ressort Bildung zugeordnet.

² Die Aufgabe der Musikschule ist, die musikalische Bildung gemäss den im kantonalen Musikschulgesetz (MuSG) und in der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV) definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

³ Die Musikschule fördert die musikalische und tänzerische Bildung, das kulturelle Leben und den kulturellen Austausch in der Gemeinde Freienbach.

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat Freienbach ist zuständig für:

- a. die Genehmigung des Reglements der Musikschule Freienbach;
- b. die Genehmigung des Personalreglements der Musikschule Freienbach;
- c. die Genehmigung der Tarifordnung und der Musikschulordnung.

² Der Gemeinderat beurteilt und genehmigt das Budget der Musikschule im Rahmen des Gemeindebudgets.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und über allfällige Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägern sowie bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Schulrates.

Art. 4 Schulrat

¹ Der Schulrat ist das vorberatende Gremium beim Erstellen und Überarbeiten der folgenden Dokumente:

- a. das Reglement der Musikschule Freienbach;
- b. das Personalreglement inklusive Funktionenbeschrieb und Berufsauftrag der Musikschule Freienbach.

² Der Schulrat ist zuständig für:

- a. Festlegung einer Ressortvertretung Musik im Gremium;
- b. Anstellung der Musikschulleitung;
- c. Wahl der Vertretenden der Steuergruppe Musik;
- d. Aufsicht über den Musikschulbetrieb;
- e. Einreichung des Budgetentwurfs zuhanden des Gemeinderats;
- f. Entscheid bei Beschwerden gegen Entscheide der Musikschulleitung;
- g. Entscheid über Ausschluss von Schülern;
- h. Berichterstattung an den Gemeinderat;
- i. Einreichung der Unterlagen für den Kantonsbeitrag an das zuständige Amt.

Art. 5 Abteilungsleitung Bildung / Hauptschulleitung

¹ Die Kernaufgaben der Abteilungsleitung Bildung / Hauptschulleitung richten sich nach dem Stellenbeschrieb und nach dem Funktionendiagramm der Gemeindeschule Freienbach sowie nach dem Personalreglement der Gemeinde Freienbach.

² Die Musikschulleitung ist der Abteilungsleitung Bildung / Hauptschulleitung unterstellt.

Art. 6 Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium und wurde an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleiterausbildung) oder befindet sich in der Weiterbildung dazu.

² Die Musikschulleitung ist für die pädagogische, operative, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule inklusive Tanz verantwortlich.

³ Der Musikschulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Leitung der Musikschule inklusive Tanz;
- b. Planung und Gestaltung des Angebots der Musikschule;
- c. Anstellung der Musikschullehrpersonen;
- d. Information und Beratung des Schulrats;
- e. Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- f. Interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
- g. Personalentwicklung, insbesondere die Beurteilung und Förderung sowie Koordination der Weiterbildung der Musikschullehrpersonen;
- h. Erstellen und genehmigen der Pflichtenhefte für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen;
- i. Umsetzung des Qualitätskonzepts;
- j. Kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms;
- k. Sicherstellung der Anerkennung als Musikschule durch die kantonale Anerkennungsstelle;
- l. Entscheid zur Rückerstattung des Schulgelds aus wichtigen Gründen;
- m. Delegation von Aufgaben an Fachbereichsleitung Tanz.

⁴ Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

Art. 7 Musikschulverwaltung

¹ Die Musikschulverwaltung ist der Musikschulleitung unterstellt.

² Die Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats der Musikschule geregelt.

Art. 8 Steuergruppe der Musikschule

² Die Steuergruppe Musik konstituiert sich aus den Vertretungen der Fachschaften. Sie wird von der Musikschulleitung geführt.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Steuergruppe Musik und der Vertretenden sind im Aufgabenbeschrieb für die Fachschaften und die Fachschaftsvertretenden definiert.

Art. 9 Musikschullehrpersonen

¹ Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:

- a. dem kantonalen Musikschulgesetz;
- b. der kantonalen Musikschulverordnung.

² Das kommunale Personalreglement der Musikschule regelt in Ergänzung die weiteren Anstellungs- und Besoldungsbedingungen.

³ Weitere Rechte und Pflichten werden im Funktionenbeschrieb für die Musikschullehrpersonen und im Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen geregelt.

⁴ Weitere Mitarbeitende der Musikschule, welche nicht beitragsberechtigte Angebote gemäss MuSG unterrichten, sind den Musikschullehrpersonen gemäss Art. 9 Abs. 1 bis 3 dieses Reglements gleichgestellt.

Art. 10 Schülerinnen und Schüler

¹ Das Angebot der Musikschule Freienbach kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahrgenommen werden.

² Besondere Bestimmungen (zum Beispiel spezifische Bedingungen zum Kurseintritt) sind im Kursangebot der Musikschule definiert.

³ Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, jedoch längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr, der Tarif 1 in der Tarifordnung, während für die übrigen Teilnehmenden kostendeckende Tarife vorgesehen sind.

Art. 11 Eintritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Eintritt in die Musikschule Freienbach erfolgt in der Regel zum Semesterbeginn.

² Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

Art. 12 Austritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Schuljahres. Ausnahmen sind:

- a. Wegzug;
- b. gesundheitliche Gründe;
- c. Ausschluss.

Über allfällige weitere Ausnahmen entscheidet der Schulrat.

² Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.

³ Bei Wegzug oder gesundheitlichen Absenzen kann die Musikschulleitung auf Gesuch hin eine finanzielle Rückerstattung genehmigen. Eine Anspruchsberechtigung erlischt mit Austritt oder spätestens nach 2 Jahren.

Art. 13 Ausschlussgründe, Disziplinarordnung

¹ Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a. Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülerinnen oder Mitschülern;
- b. Drei unentschuldigte Absenzen;
- c. Nicht bezahlen der Semestergebühr.

² Die Einzelheiten sind in der Musikschulordnung geregelt.

³ Disziplinar massnahmen im Sinne des Volksschulgesetzes können analog angeordnet werden.

Art. 14 Erziehungsberechtigte

¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine der erziehungsberechtigten Personen, welche mit einer korrekten Anmeldung den Bestimmungen des Reglements der Musikschule und der Musikschulordnung Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.

² Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

³ Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schülerinnen und Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Dritter Teil: Angebot

Art. 15 Angebot

¹ Die Musikschule Freienbach sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Instrumental-, Vokal-, und Ensembleunterricht in der Gemeinde Freienbach und gewährleistet ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss der kantonalen Musikschulverordnung sowie Tanzunterricht, Angebote für Vorschulkinder und Erwachsene.

² Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der Musikschule Freienbach geregelt.

Art. 16 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts

¹ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Gemeindeschule Freienbach.

² Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der Gemeindeschule Freienbach.

Art. 17 Absenzen

¹ Kann eine Lehrperson die Verpflichtungen des Berufsauftrags nicht wahrnehmen, ist sie zur Kompensation verpflichtet.

² Absenzen von Schülerinnen und Schüler müssen nicht kompensiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation von verpassten Lektionen.

³ Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

Art. 18 Schulgeld

¹ Das Schulgeld wird zweimal pro Schuljahr mit Semesterbeginn in Rechnung gestellt.

² Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der Musikschule Freienbach geregelt.

Art. 19 Verfahren bei Einsprachen und Beschwerden

¹ Die Musikschulleitung entscheidet bei:

a. Einsprachen gegen Aufnahme, Abweisung und Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin aus der Musikschule;

b. Einsprachen über die Zuteilung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer bestimmten Musikschullehrperson;

c. Einsprachen gegen ein Prüfungsergebnis.

² Die betroffene Partei kann eine schriftliche Begründung der Musikschulleitung beantragen.

³ Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann schriftlich und begründet Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.

⁴ Gegen Beschlüsse des Schulrats kann schriftlich und begründet innert 20 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat Freienbach eingereicht werden.

Vierter Teil: Finanzierung

Art. 20 Finanzierung der Musikschule

¹ Die Musikschule wird durch Schulgelder, durch Beiträge der Gemeinde Freienbach, durch Beiträge des Kantons, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie allenfalls durch freiwillige (zweckgebundene) Zuwendungen Dritter finanziert.

² Die Gemeinde Freienbach stellt der Musikschule die notwendigen Unterrichts-, Konzert- und Büroräume unentgeltlich zur Verfügung.

³ Analog zu den Vorgaben der kantonalen Volksschulverordnung definiert der Schulrat im Rahmen des Budgetprozesses die Anzahl Poolstunden für Aufgaben ausserhalb des Berufsauftrags.

Art. 21 Finanzierung von kommunalen Angebote

¹ Die nicht beitragsberechtigten Angebote gemäss MuSG wie Tanz, Eltern-Kind-Singen und alle Erwachsenenurse werden gemäss folgenden Verteilschlüssel angeboten:

a. Fachbereich Tanz: max. 20 % Anteil der Gemeindebeiträge bezogen auf den Bruttolohn der Lehrpersonen gemäss MuSG;

b. Eltern-Kind-Singen: max. 35 % Elternbeiträge analog MuSG;

c. Erwachsenenunterricht: 100 % kostendeckende Schulgelder bezogen auf den Bruttolohn der Lehrpersonen gemäss MuSG.

² Der Gemeinderat Freienbach hat mit der Tarifordnung die Umsetzungskompetenz.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten und Abänderung

¹ Das vorliegende Reglement der Musikschule Freienbach tritt per 1. August 2025 in Kraft.

² Das Reglement der Musikschule kann durch Beschluss des Gemeinderats Freienbach jederzeit geändert werden.

Art. 23 Aufhebung früheren Rechts

Mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Freienbach und dem Inkrafttreten des Reglements der Musikschule Freienbach per 1. August 2025 werden sämtliche früheren Erlasse, insbesondere folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 31. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt:

a. Reglement für die Musikschule der Gemeinde Freienbach vom 30. März 2017;

b. Musikschulordnung für die Musikschule der Gemeinde Freienbach vom 30. Oktober 2017 (erlassen durch den Schulrat Freienbach);

c. Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Musikschule der Gemeinde Freienbach vom 06. Juli 2023 (erlassen durch den Gemeinderat Freienbach).

Genehmigt durch den Gemeinderat Freienbach an der Sitzung vom 12. Juni 2025.